

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013 (\*)

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 27.06.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Dülmen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

\*) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2015

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013 (\*)

## § 4

### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Dülmen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 5

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

\*) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2015

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013 (\*)

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 21.12.2001 außer Kraft.

\*) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2015

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Dülmen vom 02.07.2013**

**Gebührentarif**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. (z. B. Abgaben-, Gewerbesteuer- und Vergnügungssteuer- bescheide)	3,00

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013 (\*)

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	8,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00

\*) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2015

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013 (\*)

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
16.	Eheschließung	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
b)	Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen, wenn ausl. Recht zu beachten ist	85,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden -außerhalb des Rathauses-	85,00 120,00
e)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
17.	Lebenspartnerschaft	
a)	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	50,00
b)	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	85,00
c)	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	50,00
d)	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden -außerhalb des Rathauses-	85,00 120,00
18.	Namensrechtliche Erklärung	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00
b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00
19.	Sonstige Amtshandlungen	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	50,00
b)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach §§ 34 bis 36 PStG	25,00
c)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
d)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch, oder den früheren Standesregister	12,00
e)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	12,00

\*) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2015

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013 (\*)

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
f)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif Nr. 19. d) bzw. 19. e)	6,00
g)	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	7,00
h)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00
i)	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,- bis 80,-
j)	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12,00
k)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	30,00

\*) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2015